

**Ordnung vom 16.05.1966 über die  
Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Bickenbach  
gemäß § 11 der Hauptsatzung**

- I. Die Ehrenplakette der Gemeinde Bickenbach ist zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Bickenbach geschaffen worden.
- II. Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung. Der Beschluss hierzu ist in geheimer Abstimmung zu fassen; er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- III. Die Ehrenplakette der Gemeinde Bickenbach kann verliehen werden
  - a) an Personen, Vereine oder Organisationen, die sich durch Leistungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder in anderer Weise gemeinnütziger Art besonders ausgezeichnet haben.
  - b) Sie kann ferner auch aus folgenden Anlässen verliehen werden
    1. Bei hervorragenden, langjährigen Verdiensten um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Ortsbevölkerung.
    2. Bei mindestens 30jährigem Ausüben ehrenamtlicher Funktionen auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene.
    3. Bei mindestens 20jähriger Wahrnehmung eines politischen Mandates auf Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesebene.
    4. Bei vorbildlichen Hilfeleistungen, durch die andere von Schäden bewahrt oder aus Not oder Gefahr gerettet wurden.
    5. Beim Eintritt aus einer verantwortlichen Position in den Ruhestand oder beim Berufsjubiläum (Mindestzeit 40 Jahre).
    6. Bei einer Einzelleistung von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit ist.
- IV. Die Verleihung der Ehrenplakette wird durch eine Ehrenurkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigkeit der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person, des Vereins oder der Organisation sowie den Beschluss der Gemeindevertretung über die Verleihung enthält.
- V. Die Übergabe der Ehrenplakette und der Ehrenurkunde an die ausgezeichnete Person, den Verein oder die Organisation wird in würdiger Form durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter vorgenommen.